



Sitzung vom 26. November 2025

Punkt Nr. 52 der Tagesordnung

Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THEISEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften, Katalogen und Zeitschriften.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 184-193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen vom 13. April 2019;

In Anbetracht dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Stadt die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch dem Ziel dient, das finanzielle Gleichgewicht der Stadt zu sichern;

In Anbetracht der hohen Kosten, die durch die Entsorgung von Altpapier und Abfällen im Allgemeinen entstehen;

In Anbetracht der Verunreinigung öffentlicher Bereiche durch das Wegwerfen von verteilten Schriften und der Verpflichtung der Gemeinde, für die öffentliche Sauberkeit zu sorgen;

In Anbetracht der nahen Grenzlage der Gemeinde, welche das Aufkommen an verteilten Schriften erhöht;

In Anbetracht der unmittelbaren Nachbarschaft zu französischsprachigen Gemeinden, die zu einer Verteilung mehrsprachiger Schriften und zu einem höheren Aufkommen führt;

In Anbetracht, dass Schriften mit redaktionellem Text einen besonderen öffentlichen Wert für die Bevölkerung haben;

Aufgrund des Artikels 29 der belgischen Verfassung, der bestimmt, dass das Briefgeheimnis unverletzlich ist, und dass es daher angebracht erscheint, adressierte Schriften nicht zu besteuern und dass diese beabsichtigte unterschiedliche Behandlung zwischen adressierten und nicht adressierten Schriften somit gerechtfertigt ist und auf einem objektiven Kriterium (nämlich dem adressierten Charakter der Schriften) beruht;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 04001/364-24 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund des Berichtes des Finanzschöffen vom 10. November 2025 zur Begründung der Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 5. November 2025;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Stadt St. Vith wird ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Steuer auf die Verteilung von Schriften erhoben.

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung von Schriften mit weniger als 30 % Redaktionstexte ohne Werbeinhalt. Die Redaktionstexte müssen in der Schrift integriert sein und

dürfen nicht als Beilage eingefügt werden.

Artikel 2: Unter Schriften versteht man alle nicht-adressierten Schriften, Flyer, Kataloge oder Zeitschriften, welche in den Haushalten oder auf öffentlicher Straße kostenlos verteilt werden.

Als Werbeinhalt gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten.

Unter Redaktionstexte versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufs verfassten Texte,
- die Texte, die der lokalen Bevölkerung (unter "lokal" versteht man das Gebiet der Gemeinde St. Vith), Informationen über die in der Gemeinde ansässigen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen, Krankenhäuser und Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) liefern,
- die aktuellen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über lokale Veranstaltungen (unter "lokal" versteht man das Gebiet der Gemeinde St. Vith) wie zum Beispiel Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen, die notariellen Bekanntmachungen und die individuellen Stellenanzeigen,
- die Mitteilungen von Behörden und öffentlichen Institutionen, die für die lokale Bevölkerung (unter "lokal" versteht man das Gebiet der Gemeinde St. Vith) von Interesse sind,
- die Wahlanzeigen.

Artikel 3: Die Steuer ist durch den Herausgeber geschuldet.

Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag und/oder zu deren Gunsten die Schrift verteilt wird, ist Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, da sie ebenfalls einen Nutzen aus der Verteilung zieht.

Artikel 4: Die Steuer wird auf 0,16 Euro pro verteiltem Exemplar festgelegt.

Artikel 5: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Stadtverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Steuerpflichtigen, welche nicht zum Ausfüllen einer solchen Erklärung aufgefordert wurden, sind nichtsdestoweniger verpflichtet, von selbst der Gemeindeverwaltung die zur Besteuerung erforderlichen Elemente mitzuteilen, und zwar spätestens innerhalb eines Monats nach der Verteilung des Werbeblattes.

Artikel 6: Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Besteuerung von Amts wegen zur Folge.

Artikel 7: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8: Die in Artikel 4 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 9: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 10: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 11: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Stadt St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer

Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 12: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Werner HENKES